

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 281) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat Schwepnitz am 02.10.1996 mit Beschluß Nr. 270-27/96 nachfolgende Satzung, beschlossen.

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:
die 2. Änderungssatzung vom 08.09.200 (Beschluss-Nr. 88-13/2000 vom 07.09.2000)
die 3. Änderungssatzung vom 07.06.2002(Beschluss-Nr. 215-34/2002 vom 06.06.2002)

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung oder den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege sind.
- (2) Der Ausbau von Verkehrsanlagen umfaßt die Erweiterung, Verbesserung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) und Erneuerung der Verkehrsanlagen.
- (3) Für in der Baulast der Gemeinde stehende Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge auf Grund besonderer Satzung erheben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Beiträge nach der Erschließungsbeitragsatzung (gemäß BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahn sowie von
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) unselbständigen Parkierungsflächen
 - i) unselbständigen Grünflächen.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken außerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den

dazugehörenden Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich nach § 35 BauGB).

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Gemeindeanteil) und der
 - b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten		in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen	
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn	8,50 m		6,00 m	50 %	
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je	1,75 m	je	1,75 m	50 %
c) Parkstreifen	je	5,00 m	je	5,00 m	60 %
d) Gehweg	je	2,50 m	je	2,50 m	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je	4,00 m	je	4,00 m	60 %
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung				55 %	
g) unselbständige Grünanlagen mit Bepflanzung	je	2,00 m	je	2,00 m	60 %

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe-		in sonstigen	Anteil der Beitrags-
-------------------------------	--	--	--------------	-------------------------

2. Innerörtliche Durchgangsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinnen		8,50 m		7,00 m	20 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je	1,75 m	je	1,75 m	20 %
c) Parkstreifen	je	5,00 m	je	5,00 m	40 %
d) Gehweg	je	2,50 m	je	2,50 m	40 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je	4,00 m	je	4,00 m	40 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung					30 %
g) unselbständige Grünanlagen mit Bepflanzung	je	2,00 m	je	2,00 m	40 %

**3. Überörtliche Durchgangsstraßen
(Hauptverkehrsstraßen)**

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinnen		8,50 m		8,50 m	10 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je	1,75 m	je	1,75 m	10 %
c) Parkstreifen	je	5,00 m	je	5,00 m	20 %
d) Gehweg	je	2,50 m	je	2,50 m	20 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je	4,00 m	je	4,00 m	20 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung					15 %
g) unselbständige Grünanlagen mit Bepflanzung	je	2,00 m	je	2,00 m	20 %

4. Wirtschaftswege 60 %

Der Aufwand für die Rand- bzw. Bordsteine wird der Fahrbahn zugerechnet. Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50m für fehlende Gehwege, und um je 2,50m für fehlende Parkstreifen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahn nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende der Stichstraßen und für Aufwendungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerörtliche Durchgangsstraßen:
Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Überörtliche Durchgangsstraßen:
Straßen (insbesondere Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
Siehe dazu Anlage 1.
- (4) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite zu berücksichtigen.
- (5) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsfläche die größere Breite.
- (6) Grenzt eine Verkehrsanlage sowohl an baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grundflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt. Abs. 4, Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (7) Für Verkehrsanlagen, die durch den Absatz 3 nicht erfaßt sind, werden die erforderlichen Bestimmungen im Einzelfall durch besondere Satzung getroffen. Entsprechendes gilt in sonstigen Sonderfällen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (erschlossene Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§8).

§ 7

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für

die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

(3) Grundstücke, die durch mehrere Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 50 v.H. ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

(4) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- oder Sondergebieten im Sinne des § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschoßfläche) gewerblich, industriell oder so genutzt werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 iVm. § 12 Abs. 2	0,5
2. in den Fällen des § 12 Abs. 3	1,0
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Bebauung oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	2,0
6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	3,0
8. für jedes weitere, über das 5. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.	

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 7 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken in den Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstaben a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4:

1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt

- (1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5 mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschößzahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschößzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschößzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl
 - a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschößzahl umzurechnen.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist ein Bebauungsplan anstatt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12

Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschöß zugrundegelegt. Bei anderen Grundstücken werden neben den zulässigen Vollgeschossen im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO), auch vorhandene Tiefgaragen oder Parkdecks in Untergeschossen als Vollgeschosse angerechnet. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinschaftsbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, denen

Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfaßt sind (z.B. Lagerplätze) oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 11 bestehen.

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr.1 Buchst. d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch 3,5. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Abschnitte von Verkehrsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. Beleuchtung,
5. Oberflächenentwässerung,
6. Parkstreifen unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

§ 16

Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Gemeinde ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Betrages.

§ 17

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
- (2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts oder Teile der Verkehrsanlage.
- (3) Für Verkehrsanlagen, die nach Inkrafttreten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, auch in den Fällen gemäß Abs. 2, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen werden nur 50 % des nach dieser Satzung ermittelten Beitrages erhoben.

§ 18

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

§ 19

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses des Sächsischen Kabinetts vom 23.05.1995 zum „Bericht zum kommunalen Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsfeldes zwischen kommunaler Refinanzierung und sozialverträglichen Abgaben“ wird der maximale Straßenausbaubeitragssatz befristet auf 1,50 DM (0,77 Euro) je m² Nutzungsfläche festgelegt. Diese Kappung gilt rückwirkend für alle beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.1994 und bis zum 31.12.2001 beendet wurden bzw. werden.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (3) Zum gleichen Tage treten außer Kraft:
 - die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schwepnitz vom 02.02.1995 und
 - die Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 08.09.1995.

Schwepnitz, den 08.10.1996

Helmert
Bürgermeister

Hinweis zum Inkrafttreten der Änderungssatzungen

Die 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 02.10.1996 (Beschluß Nr. 270-27/96)

Klassifizierung der Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwepnitz nach Straßenarten gemäß § 5 der Straßenausbaubeitragssatzung

1. Überörtliche Durchgangsstraßen

Im gesamten Gemeindegebiet: B 97, K 1, S 93, K 3

Des weiteren in

- Schwepnitz: Pfarrgasse, Brackenweg, Ortrander Straße, Industriestraße, Am Ring
- Bulleritz: Ringstraße die Hauptstraße von der S 93 bis zum Bahnhof (Ortsgrenze)
- Grüngräbchen: Bernsdorfer Straße von der S 93 in Richtung Großgrabe

2. Innerörtliche Durchgangsstraßen

- Schwepnitz: Schafgasse, Drosselweg, Oststraße, Gustav-Sommer-Straße, Hinter den Höfen, Bahnhofstraße, Nesthakenweg
- Cosel: Waldweg, Am Saleskbach
- Grüngräbchen: Grüner Weg, Lindenstraße
- Zeisholz: Am Mühlteich, Dorfstraße

3. Anliegerstraßen

- Alle anderen Straßen gemäß § 28 Abs. 2 SächsKAG, außer Wirtschaftswege

4. Wirtschaftswege

- Alle unbefestigten öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich.